Die Unterhaltspflicht getrenntlebender Ehegatten

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans-Joachim Anlauf

in Breslau

Breslau 1928

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau in Schlesien.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. **Bruck**.

Einleitung.

Zu den wichtigsten Pflichten, welche aus der Verpflichtung der ehelichen Lebensgemeinschaft entspringen, gehört die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten, die in § 1360 ganz allgemein geregelt ist, während § 1361 die Art und Weise der Unterhaltsgewährung für den Fall berechtigten Getrenntlebens der Ehegatten ordnet. Da in § 1361 die Unterhaltspflicht getrennt lebender Ehegatten nicht erschöpfend geregelt wird, sondern neben den Ausnahmebestimmungen des § 1361 die Vorschriften des § 1360 in gewissem Umfange bestehen bleiben, ist es notwendig, zunächst auf die Regelung der Unterhaltspflicht im Falle des ehelichen Zusammenlebens einzugehen, bevor die Unterhaltsgewährung für den Fall des Getrenntlebens der Ehegatten besprochen wird.

Hauptteil.

Die regelmäßige Pflicht der Unterhaltsgewährung unter Ehegatten, die in ehelicher Gemeinschaft leben, ist die „Naturalleistung". Denn im Gegensatz zu den gesetzlich bestimmten Fällen der Unterhaltsgewährung in Gestalt der Geldrente (§§ 1361 und 1612) ist in der ehelichen Gemeinschaft die „Naturalleistung" das Charakteristische; die Gewährung von Geld kommt nur insoweit ergänzend in Betracht, als der Verpflichtete seine Unterhaltsverpflichtung durch Verabreichung von eigentlichen „Naturalien" schlechterdings nicht erfüllen kann. Zu gewähren ist der standesgemäße Unterhalt, der sich stets nach der Lebensstellung des Mannes richtet, mag er Unterhalt gewähren oder empfangen. Hat sich aber der unterhaltsberechtigte Ehegatte einer Verfehlung schuldig gemacht, die den anderen berechtigt, gemäß §§ 1565—1568 Scheidungsklage zu erheben, so kann er nicht mehr den standesgemäßen, sondern nur noch den notdürftigen Unterhalt beanspruchen. Der Inhalt des Unterhalts bestimmt sich in erster Linie nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten unter Berücksichtigung der herrschenden Auffassung von Standesgemäßheit, Standesrücksichten, der Sitte und Mode. Konkurrieren Unterhaltsansprüche, so ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die mehrfachen sittlichen Pflichten gegeneinander abzuwägen und

die höhere sittliche Pflicht zur Rechtspflicht zu erheben. Die Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber seiner Ehefrau ist absolut, d. h. sie ist unabhängig von der Bedürftigkeit der Frau. Der Mann ist daher zur Unterhaltsleistung verpflichtet, selbst wenn die Frau eigenes Vermögen besitzt, von welchem sie ihren Unterhalt bestreiten könnte, oder wenn ihr sogar eigene Einnahmequellen zur Verfügung stehen; er darf seinen eigenen Unterhalt nicht vorweg nehmen, sondern muß nötigenfalls alles, was er hat, mit der Frau teilen. Maßgebend für den Umfang seiner Unterhaltspflicht ist seine Erwerbsfähigkeit und die Größe seines Vermögens, nicht nur seines Einkommens, unter Berücksichtigung seiner Lebensstellung. Die einzige Grenze für seine Unterhaltspflicht ist seine Leistungsfähigkeit. Die Unterhaltspflicht der Frau dem Manne gegenüber ist subsidiär. Sie hat also Bedürftigkeit des Mannes zur Voraussetzung. Gleichgültig ist es, ob die Bedürftigkeit des Mannes auf Verschulden beruht oder nicht. Es ist hiernach nur die Voraussetzung der Unterhaltspflicht beider Ehegatten verschieden; die Art der Unterhaltsgewährung ist für beide Teile übereinstimmend geregelt.

Da das BGB. eine Auflösung der Ehe durch Scheidung nur aus wenigen, besonders schweren Gründen zuläßt, wurde die „Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft“ und das Institut der gerichtlich sanktionierten „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“ geschaffen. Durch die Trennung der Ehegatten bleiben grundsätzlich alle aus der ehelichen Gebundenheit resultierenden Rechte und Pflichten bestehen. Die wichtigste Folge der Separation liegt auf dem Gebiete der Unterhaltsgewährung, welche gegenüber der Unterhaltsgewährung in der ehelichen Gemeinschaft in manchen Beziehungen modifiziert ist. Liegen die Voraussetzungen des § 1361 vor, so darf der unterhaltspflichtige Gatte nur den Unterhalt in Form der Geldrente leisten, andererseits hat auch der unterhaltsberechtigte Teil nur Anspruch auf eine Geldrente. Die Rente ist nach der Vorschrift des in § 1369 angeführten § 760 BGB. für drei Monate voraus zu zahlen. Im übrigen müssen aber auch die Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs nach § 1360 BGB. gegeben sein. Denn § 1361 ist als eine Ergänzungsvorschrift zu § 1360 anzusehen, in der die Art und Weise der Unterhaltsgewährung für den speziellen Fall berechtigter Separation der Gatten festgelegt ist, während die Voraussetzungen, Maß, Inhalt und Umfang ganz allgemein in § 1360 geregelt sind.

Die Unterhaltspflicht des Mannes wird dadurch modifiziert, daß er nach § 1361 Abs. 1, Satz 2 an die Frau die zur Führung

eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen herauszugeben hat, falls die Sachen nicht etwa für ihn selbst unentbehrlich oder sich solche Sachen schon in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Verweigert der unterhaltsberechtigte Ehegatte unberechtigterweise die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft, so liegen zweifellos die Voraussetzungen des § 1361 nicht vor. Da die Spezialvorschrift des § 1361 also hier nicht anwendbar ist, muß der Unterhalt des § 1360 in der „durch die eheliche Gemeinschaft" gebotenen Weise gewährt werden. Die Frage, wie sich die Unterhaltspflicht der Ehegatten regelt, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte die Gemeinschaft aufhebt ohne hierzu berechtigt zu sein, wird an Hand des Beispiels, daß der unterhaltspflichtige Mann seine Frau ohne Grund verlassen hat, am besten dahingehend gelöst, daß der unterhaltspflichtige Mann seiner Frau gegenüber, die er grundlos verlassen hat, nach wie vor gemäß § 1360 zur Unterhaltsgewährung verpflichtet ist. Eine Vereinbarung, nach der die Unterhaltspflicht eines Ehegatten über den Rahmen nach § 1360, 1361 erweitert wird, wird als zulässig zu erachten sein, sofern nicht ein Verstoß gegen die guten Sitten in Betracht kommt. Es bleibt noch die Frage, in welcher Weise sich die in gegenseitigem Einverständnis getrennt lebenden Ehegatten Unterhalt zu gewähren haben, insbesondere, ob der Unterhalt nach § 1361 zu gewähren ist. Es verbleibt grundsätzlich bei der gesetzlichen Regelung durch § 1360 oder im Falle berechtigter Trennung durch § 1361. Von einer besonderen Regelung der Unterhaltspflicht als Folge des vertraglichen Getrenntlebens kann nicht gesprochen werden.